



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des  
Landkreises Bergstraße  
Gräffstraße 5  
64646 Heppenheim

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-33 f 02/4-2018/3**  
 Dokument-Nr.: **2020/33877**  
 Ihr Zeichen: II-9/1 me  
 Ihre Nachricht vom: 6. Dezember 2019, 10. und 31 Januar 2020,  
 7. und 18. Februar 2020  
 Ihr Ansprechpartner: Svenja Staudt  
 Zimmernummer: 2.40  
 Telefon/ Fax: 06151 12 5613 / 06151 12 4610  
 E-Mail: svenja.staudt@rpda.hessen.de  
 Datum: 2. März 2020

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan sowie die Festsetzungen zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe „Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“ und „Neue Wege Kreis Bergstraße“ für das Jahr 2020 wurden vom Kreistag am 2. Dezember 2019 beschlossen. Diese wurden mit Bericht vom 6. Dezember am 16. Dezember 2019 zur Genehmigung vorgelegt. Ergänzende Unterlagen sind am 10. und 31. Januar sowie 7. und 18. Februar 2020 eingegangen.

### I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile

Hiermit genehmige ich

- den in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Bergstraße für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 4.657.900 € – abzüglich der im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) vom Landkreis Bergstraße mit einem Betrag von 1.400.000 € bestimmten Kreditaufnahmen, die gemäß § 19 i. V. m. § 11 Abs. 2 KIPG als genehmigt gelten – in Höhe von

**3.257.900 €**

(i. W.: „Drei Millionen zweihundertsiebenundfünfzigtausendneunhundert Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i. V. m. §§ 97a Nr. 4 und 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Servicezeiten:  
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz



2. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**850.000 €**

(i. W.: „Achthundertfünfzigtausend Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. §§ 97a Nr. 3 und 102 Abs. 4 HGO;

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**30.000.000 €**

(i. W.: "Dreißig Millionen Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. §§ 97a Nr. 5 und 105 Abs. 2 HGO;

4. den unter Ziffer 2 des Festsetzungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“ für das Wirtschaftsjahr 2020 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

**10.188.000 €**

(i. W.: „Zehn Millionen einhundertachtundachtzigtausend Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 103 Abs. 2 HGO;

5. den unter Ziffer 3 des vorgenannten Beschlusses vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**71.260.000 €**

(i. W.: „Einundsiebzig Millionen zweihundertsechzigtausend Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 102 Abs. 4 HGO.

## **II. Feststellungen zum Haushaltsplan 2020**

Nach der Analyse des Haushaltsplans für das Jahr 2020 ist die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Bergstraße als gesichert zu beurteilen.

Der Ergebnishaushalt 2020 stellt einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis i. H. v. ca. 9,4 Mio. € dar. Im Vergleich zum Jahr 2019 ist eine Reduzierung des Überschusses i. H. v. ca. 3,0 Mio. € festzustellen. Ursächlich sind Mehrerträge i. H. v. ca. 4,2 Mio. € sowie Aufwandserhöhungen i. H. v. ca. 7,1 Mio. €. Diese resultieren im Wesentlichen aus Verbesserungen bei den Erträgen aus Umlagen (+8,9 Mio. €), den Erträgen aus Transferleistungen (+2,3 Mio. €) und den Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen (+2,1 Mio. €), denen allerdings Ertragsreduzierungen bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (-2,7 Mio. €), den sonstigen ordentlichen Erträgen (-3,2 Mio. €) und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten (-2,8 Mio. €) gegenüberstehen.

Die Mehraufwendungen sind insbesondere auf den Anstieg der Transferaufwendungen (+8,2 Mio. €), der Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse (+4,5 Mio. €) und der Abschreibungen (+2,9 Mio. €) zurückzuführen. Minderaufwendungen werden u. a. bei den Sach- und Dienstleistungen (-5,0 Mio. €) und den Steueraufwendungen (-2,3 Mio. €) erwartet.

Unter Berücksichtigung des Defizits im außerordentlichen Ergebnis i. H. v. 0,5 Mio. € wird ein Jahresergebnis von ca. 8,9 Mio. € ausgewiesen.

Der Landkreis Bergstraße konnte aufgrund des dauerhaften Ausgleichs des ordentlichen Ergebnisses seit 2015 am 28. Mai 2019 aus dem Kommunalen Schutzschirm entlassen werden.

Die Schulumlagebedarfsberechnung für das Jahr 2020 wurde vorgelegt. Im Haushaltsvollzug entstehende Über- oder Unterdeckungen sind im Rahmen des Sonderpostens zum Ausgleich der Schulträgeraufgaben sowie durch Berücksichtigung bei künftigen Bedarfsberechnungen auszugleichen.

Im Jahr 2020 wird ein Zahlungsmittelüberschuss i. H. v. ca. 1,9 Mio. € geplant. Die Tilgungsleistungen i. H. v. ca. 3,9 Mio. € sowie der Hessenkassenbeitrag i. H. v. ca. 6,7 Mio. € können durch den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von ca. 12,5 Mio. € gedeckt werden. Der Landkreis Bergstraße erfüllt damit die Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) im Haushaltsjahr. Auch in den Planungsjahren wird der Ausgleich des Finanzhaushalts prognostiziert.

Entsprechend § 106 Abs. 1 S. 2 HGO sollen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit Zahlungsmittel i. H. v. 2 v. H. der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der letzten drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre vorgehalten werden (sog. Liquiditätspuffer). Da der Landkreis Bergstraße am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse teilnimmt, genügt es entsprechend Ziffer II. 4. a) des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29. November 2019, wenn der erforderliche Bestand an liquiden Mitteln bis Ende 2022 sukzessive aufgebaut wird. Die in der aktuellen Finanzplanung vorgesehenen Zahlungsmittelüberschüsse reichen aus, um den derzeit errechneten Liquiditätspuffer i. H. v. ca. 8,3 Mio. € bis zum Jahr 2022 aufzubauen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bis 2022 steigende Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit prognostiziert werden, die aufgrund der Berechnungssystematik zu einem höheren Betrag des nachzuweisenden Liquiditätspuffers führen.

Das Investitionsprogramm 2020 sieht investive Auszahlungen i. H. v. ca. 22,2 Mio. € vor. Der Schwerpunkt der Investitionen liegt mit ca. 16,6 Mio. € (74,8 v. H. des Gesamtinvestitionsvolumens) unverändert im Produktbereich 3 „Schulträgeraufgaben“. Dies ergibt sich aus Investitionszuschüssen an den Eigenbetrieb „Schule und Gebäu-

dewirtschaft“ durch die Weiterleitung des investiven Anteils der Schulumlage (ca. 11,0 Mio. €) und der Mittel aus dem KIP II (5,6 Mio. €). Die Investitionsmaßnahmen im Produktbereich 12 „Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV“ i. H. v. ca. 4,2 Mio. € konzentrieren sich auf Baumaßnahmen im Bereich der Kreisstraßen. Zu den Auszahlungen i. H. v. ca. 832,0 Tsd. € im Produktbereich 1 „Innere Verwaltung“ gehören u. a. Investitionen im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes i. H. v. 180,0 Tsd. € sowie im Bereich IT-Management i. H. v. ca. 550,0 Tsd. €. Die Sicherstellung der Finanzierung erfolgt vorwiegend durch Investitionszuweisungen und -zuschüsse i. H. v. ca. 17,6 Mio. €. Außerdem sind Kreditaufnahmen i. H. v. ca. 4,7 Mio. € vorgesehen. Darin enthalten sind Kredite im Rahmen des KIP II i. H. v. 1,4 Mio. €, die entsprechend § 19 i. V. m. § 11 Abs. 2 KIPG als genehmigt gelten und vom Landkreis teilweise als Investitionszuschuss an den Eigenbetrieb „Schule und Gebäudewirtschaft“ weitergeleitet werden. Die Kreditfinanzierungsquote beträgt damit 21,0 v. H.

Unter Berücksichtigung der Auszahlungen für die ordentliche Tilgung i. H. v. ca. 3,9 Mio. € ergibt sich eine rechnerische Nettoneuverschuldung von ca. 726,0 Tsd. €. Ab dem Jahr 2021 wird ein Abbau der investiven Verbindlichkeiten prognostiziert. Aufgrund des Haushaltsausgleichs im Ergebnis- und Finanzhaushalt genehmige ich den Gesamtbetrag der Kredite – abzüglich der Darlehen aus den KIP II – i. H. v. ca. 3,3 Mio. €.

In den Finanzplanungsjahren 2021 und 2022 wird im Vergleich zum Jahr 2020 wieder ein deutlich höheres Investitionsvolumen mit ca. 35,5 Mio. € bzw. ca. 34,4 Mio. € prognostiziert. Hintergrund dessen sind insbesondere steigende Zuschüsse an den Eigenbetrieb „Schule und Gebäudewirtschaft“ im Bereich der Schulträgerschaft, die weiterhin durch den investiven Anteil der Schulumlage sowie KIP II-Mittel finanziert werden. Im Jahr 2023 soll die Investitionstätigkeit auf ca. 29,5 Mio. € reduziert werden. Die Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen bewegen sich im gesamten Finanzplanungszeitraum auf einem sehr hohen Niveau, insbesondere in den Jahren 2021 und 2022. Dies resultiert im Wesentlichen aus dem z. T. deutlich steigenden investiven Anteil der Schulumlage (2021: 22,2 Mio. €, 2022: ca. 23,3 Mio. €). Nach der Finanzplanung sollen die Investitionen ab 2023 ohne Kreditaufnahmen finanziert werden.

Die im Jahr 2020 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 850,0 Tsd. € führen voraussichtlich im Jahr 2021 zu Auszahlungen. Da in diesem Jahr Kreditaufnahmen vorgesehen sind, ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigungsbedürftig. Vor dem Hintergrund des Ausgleichs im Ergebnis- und Finanzhaushalt, genehmige ich den festgesetzten Gesamtbetrag.

Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren bestehen nicht mehr.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite 2020 wurde auf 30,0 Mio. € festgesetzt. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Reduzierung um 30,0 Mio. € festzustellen. Zum Ende des Jahres 2019 bestehen berichtsgemäß keine Liquiditätskredite.

Der Landkreis Bergstraße hat anhand der Liquiditätsplanung einen Liquiditätsbedarf im Jahr 2020 nachgewiesen, sodass der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite genehmigt wird.

Die Teilnahme des Landkreises Bergstraße am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse, wodurch das Land Hessen Kassenkredite im Umfang von 162,2 Mio. € abgelöst hat, hat die Rückführung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in den Jahren 2019 und 2020 ermöglicht. Der Landkreis hat sich im Zuge der Hessenkasse verpflichtet, jährlich einen Eigenbeitrag i. H. v. ca. 6,7 Mio. € zu leisten. Die Laufzeit der Rückzahlungsverpflichtung in Gesamthöhe von 81,1 Mio. € beträgt ca. 13 Jahre.

### **III. Feststellungen zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe**

Der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit des Landkreises Bergstraße wird im Eigenbetrieb „Schule und Gebäudewirtschaft“ abgewickelt. Im Jahr 2020 sind Investitionen i. H. v. ca. 27,6 Mio. € vorgesehen. Die Finanzierung wird im Wesentlichen durch Zuschüsse des Landkreises i. H. v. ca. 16,6 Mio. € (davon ca. 11,0 Mio. € aus dem investiven Anteil der Schulumlage und 5,6 Mio. € aus KIP II), Abschreibungen i. H. v. ca. 12,0 Mio. € und Kredite i. H. v. ca. 10,2 Mio. € gesichert.

Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen i. H. v. ca. 11,8 Mio. € ist keine Nettoneuverschuldung festzustellen. Daher wird der festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite des Eigenbetriebes Schule und Gebäudewirtschaft genehmigt.

In den Jahren 2021 und 2022 ist ein Anstieg der Investitionsvolumina auf jeweils ca. 38,8 Mio. € geplant. Hintergrund sind höhere Investitionen im Schulbaubereich. In 2023 sollen sich die Investitionen auf ca. 34,2 Mio. € belaufen. Dennoch findet in den Finanzplanungsjahren keine Nettoneuverschuldung statt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Jahr 2020 wurde auf ca. 71,3 Mio. € festgesetzt. Die hieraus resultierenden Auszahlungen werden voraussichtlich in den Jahren 2021 und 2022 fällig. In allen Finanzplanungsjahren sind Kreditaufnahmen vorgesehen, daher ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigungspflichtig. Nach der Finanzplanung wird bis 2023 keine Nettoneuverschuldung, sondern ein Abbau der investiven Verbindlichkeiten prognostiziert. Daher wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes „Schule und Gebäudewirtschaft“ genehmigt.

In diesem Zusammenhang mache ich nochmals auf die Änderung des § 105 HGO aufmerksam und gehe davon aus, dass die richtigen Begrifflichkeiten künftig auch im Beschluss über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Schule und Gebäudewirtschaft“ berücksichtigt werden.

Der Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes „Neue Wege“ enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

#### **IV. Berücksichtigung der Empfehlungen und Hinweise**

Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2019 und der Festsetzungsbeschlüsse der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe des Jahres 2019 wurde am 7. Februar 2019 mit Empfehlungen und Hinweisen erteilt.

Die freiwilligen Leistungen im Jahr 2020 wurden um ca. 3,0 v. H. (+71,8 Tsd. €) auf ca. 2,4 Mio. € erhöht. Der Anteil am Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen beläuft sich unverändert auf 0,5 v. H.

Der Kreisausschuss hat im Jahr 2019 auf den Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre sowie einer Stellenbesetzungssperre verzichtet. Der Stellenplan wurde wegen Stellenmehrbedarfen um 21,8 Stellen erweitert. In den Eigenbetrieben findet eine weitere Erhöhung um 9,5 Stellen statt.

#### **V. Empfehlungen und Hinweise zum Haushaltsplan 2020**

Der Hebesatz für die Kreisumlage bleibt mit 31,15 v. H. gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Aufkommensprognose stellt auf eine Erhöhung der Erträge aus der Kreisumlage von ca. 5,9 Mio. € (+4,7 %) ab. In den Vorjahren waren bezogen auf das ordentliche Ergebnis regelmäßig erhebliche Plan/Ist-Abweichungen, welche im Wesentlichen aus dem Produktbereich 5 resultieren, festzustellen. Die positiven Abweichungen hatten bis 2014 lediglich geringere Defizite zur Folge. Ab 2015 konnte erstmals der Haushaltsausgleich in der Rechnung erreicht werden. Zum 31. Dezember 2019 konnte erstmals eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildet werden.

Außerdem stellt der Finanzhaushalt 2020 planerisch lediglich auf einen jahresbezogenen Überschuss von ca. 1,9 Mio. € ab. Die nach § 106 Abs. 1 HGO geforderte Liquiditätsreserve kann der Landkreis Bergstraße im Jahr 2020 nicht vollständig nachweisen.

Der Landkreis Bergstraße ist vor dem Hintergrund der in den vergangenen Jahren regelmäßig festzustellenden erheblichen Plan/Ist-Abweichungen und dem Aufbau einer Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aufgefordert, etwaige Senkungspotenziale eigenständig zu prüfen.

Um den Haushaltsausgleich im Sinne des § 92 Abs. 4 bis 6 HGO dauerhaft sicherzustellen, empfehle ich weiterhin insbesondere die kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards. Der Gebrauch von haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO und eine restriktive Personalbewirtschaftung sind nach wie vor ebenfalls zweckmäßig.

Des Weiteren empfehle ich, die freiwilligen Leistungen wie bisher dauernd auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Von der Ausweitung dieser Leistungen sollte grundsätzlich abgesehen werden, um den dauerhaften Haushaltsausgleich nicht zu gefährden. Eine aktuelle Liste aller freiwilligen Leistungen bitte ich bis auf Weiteres mit jeder Haushaltssatzung vorzulegen.

Außerdem sollten weiterhin Beiträge und Gebühren laufend auf ihren Kostendeckungsgrad hin überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Auch die Erhöhung von Mieten und Pachten ist unter Beachtung rechtlicher Vorgaben in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben hin.

Bei den o. a. Ausführungen handelt es sich um allgemeine Hinweise, die den Landkreis bei der Sicherstellung des dauerhaften Haushaltsausgleichs unterstützen sollen. Diese gelten sinngemäß auch für die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe.

Aufsichtsbehördliche Genehmigungen können nur dann in Aussicht gestellt werden, wenn der Haushaltsausgleich entsprechend § 92 Abs. 4 HGO dauerhaft gesichert wird.

#### **VI. Bekanntgabe im Kreistag**

Diese Verfügung ist dem Kreistag gemäß § 29 Abs. 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

#### **VII. Öffentliche Bekanntmachung**

Ich bitte um weitere Veranlassung gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 97 Abs. 5 HGO. Die öffentliche Bekanntmachung ist sodann nachzuweisen.

#### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.

Lindscheid  
Regierungspräsidentin